



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Bundesärztekammer (BÄK)
Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. (BAH)
Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels e.V. (PHAGRO)
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA)
Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI)
Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V. (DGN)
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin
Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und
Nervenheilkunde e.V. (DGPPN)
Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin e.V. (DGRM)
Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht)
Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e.V. (DGS)
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
Deutsche Schmerzgesellschaft (DGSS)
Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß und
Außenhandel beteiligten Firmen
Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh)
GKV-Spitzenverband
Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
Pro Generika e.V.
Verband Chemiehandel e.V. (VCH)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VFA)

Mauerstraße 29
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-0

bearbeitet von:

www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psycho-
aktive-Stoffe-Gesetzes**

Geschäftszeichen: 54005#00001
Berlin, 06.06.2025
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-
psychoaktive-Stoffe-Gesetzes übersende ich mit der Bitte um Kenntnis- und
ggf. Stellungnahme.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 4

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Industriechemikalien Distickstoffmonoxid (Lachgas), Gamma-Butyrolacton (GBL), und 1,4-Butandiol (BDO) zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in eine neue Anlage zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgenommen werden.

Lachgas wird zunehmend missbräuchlich zu Rauschzwecken verwendet. Dabei ist der Konsum mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden. GBL und BDO werden wie Lachgas zu Rauschzwecken missbraucht. Unter die Verwendung zu Rauschzwecken fällt dabei sowohl die bewusste Selbstberauschung als auch die Verabreichung an Dritte, um die Rauschwirkung zur Begehung von Straftaten, insbesondere solchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auszunutzen (K. O.-Tropfen).

Um die Verwendung von Lachgas, GBL und BDO zu Rauschzwecken einzudämmen, sieht der Referentenentwurf vor, dass Lachgas und Zubereitungen dieses Stoffes, jeweils in einem Behälter mit einer Füllmenge von mehr als acht Gramm, sowie GBL und BDO als Reinstoff und Zubereitungen dieser Stoffe mit einem Gehalt von jeweils mehr als 20 Prozent GBL und BDO zukünftig dem entsprechend erweiterten Umgangsverbot des § 3 NpSG unterfallen.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Eindämmung der omnipräsenten Verfügbarkeit von Lachgas, GBL und BDO sieht der Referentenentwurf – bei Lachgas unabhängig von Verpackungsgröße und bei GBL/BDO in Bezug auf den Reinstoff oder Zubereitungen mit mehr als 20 Prozent Gehalt dieser Stoffe – zusätzlich ein Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot an bzw. für Minderjährige sowie ein Verbot zur Abgabe über Automaten und über den Versandhandel an Endverbraucher vor.

Von den Verboten ausgenommen bleiben weiterhin nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anerkannte Verwendungen zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie die Verwendung als



Seite 3 von 4

Arzneimittel. Das Gleiche gilt ferner in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie auf die Abgabe über Automaten und über den Versandhandel, wenn die Extraktion des jeweiligen Stoffes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z.B. Fertigsprühsahne).

Auf diese Weise wird der Eigenschaft dieser Stoffe als technisch nicht ersetzbare Massenchemikalien angemessen Rechnung getragen und es werden nur die Darreichungsformen, Konzentrationen bzw. Vertriebswege von den Beschränkungen erfasst, die im Hinblick auf die missbräuchliche Verwendung besonders gefahrgeneigt sind.

Hinweis:

Nach einem Beschluss der Bundesregierung sollen zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht werden. Daher bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme möglichst frei von personenbezogenen Daten abzugeben oder personenbezogene Daten zu schwärzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, ausschließlich Stellungnahmen als barrierefreie PDF-Dateien einzusenden. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sein, können Sie bei der Übermittlung der Stellungnahme deren Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird bei der Veröffentlichung vermerkt, dass Sie eine Stellungnahme eingereicht haben.

Sofern Sie zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben möchten, bitte ich diese bis zum

18. Juni 2025

elektronisch an das Referatspostfach 122@bmg.bund.de zu senden.

Liegt uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vor, möchte ich von Ihrem Einverständnis ausgehen.



Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Annette Clauß

Referatsleitung 122

Table-Briefings